

STATUTEN

der

Genossenschaft Yetnet Kabelnetz Seon-Egliswil

mit Sitz in 5703 Seon

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Bezeichnung "Genossenschaft Yetnet Kabelnetz Seon-Egliswil", nachstehend Genossenschaft genannt, besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Seon.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, ihre Genossenschafter mit Telekommunikations- und Multi-mediadiensten zu versorgen. Sie errichtet die notwendigen Kabelleitungen und schliesst sich einem allfällig gegründeten regionalen Zweckverband an.

II. Tätigkeitsgebiet

Art. 3 Gebiet

Die Genossenschaft kann ausserhalb des Versorgungsgebiets der Gemeinden Seon und Egliswil Telekommunikationsanlagen und Einrichtungen erstellen oder mieten und einzelne Liegenschaften oder Gebiete mit den Leistungen des Yetnet-Kabelnetzes versorgen.

Die Genossenschaft kann ihre Leistungen gemäss Art. 2 an Abonentinnen und Abonnenten anbieten, die nicht zwingend Mitglied der Genossenschaft sein müssen.

III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft Erwerb

Die Mitgliedschaft kann durch Unterzeichnung eines Vertrags für die Mitgliedschaft beantragt werden von:

- 4.1 natürlichen Personen
- 4.2 juristischen Personen
- 4.3 Personengemeinschaften
- 4.4 Körperschaften und Genossenschaften

sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 4.5 Die gesamten Anschlussgebühren sind im Voraus zu bezahlen.
- 4.6 Vertragliche Verpflichtung, alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen dauernd und ohne Entschädigung zu gestatten.
- 4.7 Wirtschaftlich tragbare Erschliessung.

Art. 5 Austritt, Kündigungsfrist

Der Austritt aus der Genossenschaft erfolgt nach den Regelungen im Mitgliedschaftsvertrag. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Wegzug aus dem Tätigkeitsfeld der Genossenschaft Yetnet Kabelnetz Seon-Egliswil entscheidet die Verwaltung über Austrittstermin und Kündigungsfrist unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 12.

Art. 6 Übertragung

Die Mitgliedschaft kann mit Zustimmung der Verwaltung übertragen werden.

Art. 7 Tod, Erben

Beim Tode eines Genossenschafters treten die Erben an seine Stelle. Erbengemeinschaften haben für die Beziehungen zur Genossenschaft einen Vertreter zu bestimmen.

Art. 8 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter jederzeit ausgeschlossen werden. Die Ausschliessung erfolgt durch die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9 Stimmrecht

Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt. Jeder Genossenschafter verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

Art. 10 Interessenwahrung

Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

Art. 11 Gebühren

Die Genossenschaftsmitglieder sowie die Abonentinnen und Abonenten ohne Genossenschaftsmitgliedschaft übernehmen mit dem Beitritt bzw. der Unterzeichnung des Vertrags für die Mitgliedschaft die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Anschlussgebühren und der Gebühren für den Digitalanschluss. Die Rechnungsstellung kann durch einen Dritten erfolgen.

Art. 12 Haftung Nachschusspflicht, Rechtsanspruch

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Ein Gewinn aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang an das Genossenschaftsvermögen. Ausscheidende und nach Art. 8 ausgeschlossene Genossenschafter haben weder einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschlussgebühren und Gebühren für den Digitalanschluss noch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

Art. 13 Mittelbeschaffung

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- 13.1 Anschlussgebühren
- 13.2 kostendeckenden Gebühren für den Digitalanschluss
- 13.3 allfälligen Überschüssen aus der Erfolgsrechnung
- 13.4 Darlehen mit oder ohne Grundpfandhaft
- 13.5 allfälligen Subventionen, Geschenken oder Legaten

V. Organisation der Genossenschaft

Art. 14 Struktur

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 14.1 die Generalversammlung
- 14.2 die Verwaltung
- 14.3 die statutarische Kontrollstelle

Art. 15 Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 16 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen als oberstes Organ folgende Befugnisse zu:

- 16.1 Festsetzung und Änderung der Statuten
- 16.2 Wahl der Verwaltung
- 16.3 Wahl des Präsidenten
- 16.4 Wahl der statutarischen Kontrollstelle
- 16.5 Abnahme des Jahresberichts
- 16.6 Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- 16.7 Entlastung der Verwaltung
- 16.8 Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Baurechten und über Erstellung von Neuanlagen
- 16.9 Genehmigung der durch die Verwaltung erlassenen Reglemente
- 16.10 Festsetzung der Anschlussgebühren und Gebühren für den Digitalanschluss auf Antrag der Verwaltung
- 16.11 Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten bleiben.

Art. 17 Einberufung Generalversammlung

Die Generalversammlung wird einberufen:

- 17.1 ordentlicherweise einmal jährlich durch die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres
- 17.2 ausserordentlicherweise durch die Verwaltung, die Kontrollstelle oder ein anderes nach Gesetz befugtes Organ
- 17.3 auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter, oder bei einer Anzahl von weniger als dreissig Genossenschaftern von mindestens drei Genossenschafter (Art. 881 Abs. 2 OR).

Art. 18 Anträge Generalversammlung

Anträge von Genossenschaftern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Art. 19 Einladung Generalversammlung

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste sowie allfällige Anträge zu enthalten. Jahresrechnung und Revisorenbericht liegen 10 Tage vor der Generalversammlung beim jeweiligen Kassier bzw. der jeweiligen Kassierin zur Einsichtnahme auf.

Art. 20 Wahlprozedere, Geheime Abstimmung, Vertretung

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr. Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, mit relativem Mehr beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.

Die Vertretung an der Generalversammlung durch einen im gleichen Haushalt lebenden handlungsfähigen Familienangehörigen ist gestattet.

Art. 21 Verwaltung Anzahl, Dauer, Beratung, Entschädigung

Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der Genossenschaft und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Sie besteht aus fünf bis elf Mitgliedern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Gemeinde Egliswil wird durch mindestens ein Mitglied vertreten.

Die Verwaltung lässt sich in speziellen Fragen durch Fachleute beraten. Sie kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen.

Die Mitglieder der Verwaltung werden nach Arbeitsaufwand gemäss ortsüblichen Ansätzen entschädigt.

Art. 22 Verwaltung Befugnisse

Der Verwaltung stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:

- 22.1 Aufnahme von neuen Genossenschaftern
- 22.2 Ausschluss von Genossenschaftern
- 22.3 Führen eines Genossenschafterbuchs über sämtliche Eintritte, Mutationen und Austritte
- 22.4 Vergebung von Arbeiten
- 22.5 Aufnahme von Hypotheken und Darlehen
- 22.6 Entwerfen von Verwaltungs- und Beitragsreglementen sowie den Abschluss von Verträgen
- 22.7 Antragstellung an die Generalversammlung über die Festsetzung der Anschlussgebühren und Gebühren für den Digitalanschluss.
- 22.8 Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem andern Genossenschaftsorgan übertragen sind.
- 22.9 Verhandlungsführung mit der Bauherrschaft von Überbauungen oder Mehrfamilienhäusern über die zu entrichtenden Anschlussgebühren.

Art. 23 Konstituierung, Unterschrift

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten (Art. 16.3). Die Verwaltung ernennt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und ordnet die Art ihres Unterschriftenrechts.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

Die Verwaltung tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 25 Gesetzliche Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen, und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Art. 25a Statutarische Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird für vier Jahre von der Generalversammlung gewählt. Sie besteht aus zwei Revisoren. Sie müssen nicht Genossenschafter der Genossenschaft sein. Der Kontrollstelle stehen die im Gesetz genannten Befugnisse zu.

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 26 Protokollführung

Die Protokolle der Generalversammlung und der Verwaltung haben in knapper Form die Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Sie werden vom Aktuar verfasst und von diesem und dem Präsidenten unterzeichnet.

Art. 27 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 28 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VII. Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation

Art. 29 Statutenänderung, Auflösung, Fusion, Liquidation

Für die Änderung der Statuten, die Auflösung, Fusion und Liquidation bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten der Genossenschaft. Im Fall der Auflösung ernennt die Generalversammlung drei bis fünf Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen.

Art. 30 Ersatzansprüche

Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaftlern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird gleichmässig unter die Genossenschafter verteilt.

VIII. Genehmigung

Art. 31 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 10. Juni 2020 genehmigt worden.

Seon, 10. Juni 2020

GENOSSENSCHAFT YETNET KABELNETZ SEON-EGLISWIL

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Meili'.

Hanspeter Meili

Der Aktuar:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Zraggen'.

Tobias Zraggen